

Aufklärung und Einwilligung zur Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests



Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat zur Umsetzung von § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (TestV) vom 8. März 2021 als oberste Landesbehörde im öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17. Dezember 2015 eine Allgemeinverfügung erlassen.

Durch die Probenentnahme/den Test entstehen keine Kosten für die Testperson.

Ablauf des Tests

Der Test wird von Personen, die zur Abstrichentnahme qualifiziert sind, durchgeführt. Zur Probengewinnung wird mit einem Wattestäbchen mit Zugang über die Nase ein Rachenabstrich entnommen. Diese Entnahme kann kurz unangenehm sein. Oberflächliche Verletzungen und/oder Blutungen an den Nasen- oder Rachenschleimhäuten können entstehen. Eine korrekte Probenentnahme ist jedoch Voraussetzung für ein zuverlässiges Ergebnis.

- **An der Testung dürfen nur asymptomatische Personen teilnehmen. Außerdem dürfen sie nicht an einer Erkrankung des Nasen-Rachen-Bereichs leiden.**
- **Werden blutverdünnende Medikamente eingenommen oder liegt eine Blutgerinnungsstörung vor, ist dies dem Testpersonal vor der Durchführung der Testung mitzuteilen.**

In der Regel liegt nach ca. 15 Minuten ein Ergebnis vor. Das Ergebnis liefert keine hundertprozentige Verlässlichkeit. Selbstverständlich werden Sie umgehend über das Testergebnis informiert. Ergänzend erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung über den durchgeführten Test.

Trotz negativem Testergebnis gelten die aktuellen Hygieneregeln und sind unbedingt einzuhalten. Im Falle eines positiven Testergebnisses informiert der beauftragte Malteser Hilfsdienst e. V. umgehend das zuständige Gesundheitsamt.

Aufklärung und Einwilligung zur Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests



Erklärung der Testperson:

- Mit der Anmeldung zur Durchführung einer Testung auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) erklärt sich die Testperson bzw. ihr gesetzlicher Vertreter oder Betreuer im oben beschriebenen Umfang einverstanden.

Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Stadt Uhingen widerrufen werden.